KONDITIONEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Antragsteller/ die Antragstellerin verpflichtet sich, bei Zustandekommen der Mitgliedschaft,

- monatlich folgenden Beitrag zu bezahlen:
  1. für aktive angestellte Mitglieder 1.0% ihrer jeweiligen Gage, höchstens 1,0% der Opernchor- bzw. Tanzgruppengage der jeweiligen Bühne sowie bei einem Engagement in einem Festspielensemble für die Dauer des Engagements 1,0 % der vom Festspielveranstalter gezahlten Gage, sofern diese auf einem mit der Vereinigung geschlossenen Tarifvertrag beruht. Der Beitrag verringert sich auf 0,5% der vom Festspielveranstalter gezahlten Gage, wenn das Festspielmitglied zugleich Mitgliedsbeiträge an die VdO aufgrund des Engagements bei einem festen Theaterensemble zahlt. Hat das Mitglied vorübergehend keinen Anspruch auf Gagenzahlung, so beträgt der Beitrag gegebenenfalls 1,0% der vom Mitglied bezogenen Lohnersatzleistung (z. B. Elterngeld, Krankengeld, Krankengeldzuschuss).
  2. für aktive freiberufliche Mitglieder 1,0% des durchschnittlichen monatlichen Bruttoverdienstes, mindestens Euro 4,--, höchstens 1,0% des unteren Rahmenbetrages der Opernchor- bzw. Tanzgruppengage der Gagenklasse 1a gemäß §§ 76 Abs. 2, 89 Abs. 2 NV Bühne. Das Mitglied hat seinen Bruttoverdienst auf Verlangen der Vereinigung durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Einkommensteuerbescheide) nachzuweisen.
  3. für aktive Mitglieder im ersten Jahr der Mitgliedschaft 0,5% von der Gage, höchstens 0,5% der Opernchor- bzw. Tanzgruppengage der jeweiligen Bühne,
  4. für in Ausbildung befindliche Sänger und Tänzer Euro 3,--,
  5. für passive Mitglieder und Rentner mit Rentenbeginn ab 1. August 2010 Euro 3,--,

- und Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend der Hauptkasse zur Beitragsanpassung zu melden.

Die Satzung kann in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter http://www.vdoper.de/profil/satzung/index.html eingesehen oder auf bei der Hauptkasse in schriftlicher Form angefordert werden. Der Antragsteller/ die Antragstellerin bestätigt, nachstehende Auszüge daraus sowie die Rechtsschutzordnung bereits jetzt zur Kenntnis genommen zu haben:

Auszüge aus der Satzung der VdO

§ 2

Aufgaben

(1) Die Vereinigung hat den Zweck, die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen einschließlich des Leistungsschutzes ihrer Mitglieder zu vertreten und den Nachwuchs zu fördern. Sie ist eine freiwillige gewerkschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern[*)] und freischaffenden Bühnenkünstlern, die sich mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse durch

[*)] Der einfachen Lesbarkeit wegen wird im Text bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet. Ungeachtet dessen sind in allen Fällen Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

Tarifverträge, gegebenenfalls unter Anwendung gewerkschaftlicher Mittel einschließlich des Streiks sowie mit der Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln beschäftigt.

(2) Arbeitgeber dürfen nicht als Mitglieder aufgenommen werden. Unterstützungen oder sonstige Zuwendungen von der Arbeitgeberseite dürfen nicht angenommen werden.

(3) Die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder erfolgt selbständig und unabhängig von nichtgewerkschaftlichen, religiösen, weltanschaulichen, insbesondere parteipolitischen Einflüssen und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit.

(4) Mit in- und ausländischen Verbänden und Organisationen, die Interessen von Bühnenkünstlern vertreten oder allgemein der Förderung der darstellenden Kunst oder Musik verpflichtet sind, soll eine verstärkte Zusammenarbeit angestrebt werden.

(5) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im steuerlichen Sinne wie überhaupt jedes Erwerbsstreben (im Sinne des § 22 BGB) ist ausgeschlossen; die Vereinigung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Ihre Haftung ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt.

§ 4
Aktive Mitglieder

(1) Die aktive Mitgliedschaft können hauptberuflich tätige Opernsänger und Bühnentänzer, in einem Festspielensemble engagierte Opernsänger und Bühnentänzer sowie in Ausbildung befindliche Sänger und Tänzer erwerben. Mit Zustimmung des Bundesvorstandes im Einzelfall können auch sonstige Bühnenmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, das dem Normalvertrag Bühne unterfällt, die aktive Mitgliedschaft erwerben. Diesen Mitgliedern steht kein aktives oder passives Wahlrecht zu den Gremien und Organen der Vereinigung zu.

(2) Der für die Aufnahme erforderliche Nachweis künstlerischer Betätigung ist durch entsprechende Tätigkeit beim Theater oder durch Studiennachweis an einer anerkannten Musik- oder Ballettschule zu erbringen.

(3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Satzung.

§ 9
Rechtsschutz und Unterstützung

(1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz aufgrund einer Rechtsschutzordnung, die der Bundesvorstand erlässt, in allen berufsrechtlichen Angelegenheiten einschließlich der Vertretung vor den zuständigen Gerichten und Behörden, insbesondere vor den Bühnen-, Arbeits- und Sozialgerichten.

(2) Der Bundesvorstand entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über die Gewährung einer Unterstützung.

(3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht statutengemäß entsprochen haben, verlieren ihre Ansprüche.

§ 10
Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an den Geschäftsführer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Bundesvorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

(4) Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn

a) das Mitglied die Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge ausdrücklich verweigert,

b) mit fälligen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung länger als ein halbes Jahr trotz wiederholter mittels Einschreibebrief an seine letztbekannte Anschrift gerichteter Mahnung im Rückstand geblieben ist und nicht innerhalb einer Nachfrist von einem Monat seinen Verpflichtungen nachkommt,

c) das Mitglied sich gewerkschaftsschädigend verhält oder
d) ein Ortsverband mit 4/5 seiner Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beantragt.

(5) Die Erklärung des Ausschlusses ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

(6) Gegen die auf Ausschluss lautende Entscheidung des Bundesvorstandes kann das auszuschließende Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Entscheides Berufung bei der Geschäftsstelle der Vereinigung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Rechtsausschuss endgültig.

Rechtsschutzordnung

für die Mitglieder der VdO

1. Der gem. § 9 (1) der Satzung von der VdO zu gewährende **Rechtsschutz** umfasst
a) Rechtsberatung,
b) Rechtsvertretung.

2. Die **Rechtsberatung** besteht in der Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte in allen aus dem Arbeitsverhältnis des Mitgliedes herrührenden Fragen. Diese Auskünfte sind unverbindlich.
Anspruch auf Rechtsberatung haben alle Mitglieder ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft, ferner der hinterbliebene Ehegatte und die minderjährigen Kinder eines verstorbenen Mitgliedes.

3. Die **Rechtsberatung** erfolgt durch Vertretung des Mitgliedes in aus seinem Arbeitsverhältnis herrührenden Streitigkeiten gegenüber der jeweiligen Gegenseite; sie besteht aus mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, der Anfertigung von Schriftsätzen zur Einleitung und Durchführung von Prozessen sowie der Prozessvertretung vor den Bühnenschieds-, Arbeits- und Sozialgerichten.
Die Rechtsvertretung wird übernommen für alle Mitglieder, die ihrer satzungsgemäßen Beitragspflicht bis zum Zeitpunkt der Antragstellung in vollem Umfang nachgekommen sind und deren Rechtsschutzantrag auf einem Ereignis beruht, das mindestens drei Monate nach Zugehörigkeit zur VdO eingetreten ist; eine Rückdatierung des Eintritts in die VdO begründet keinen Anspruch auf Übernahme der Rechtsvertretung.
Die Zugehörigkeit zu einer anderen Gewerkschaft wird im Fall des Eintritts in die VdO angerechnet, wenn die VdO-Mitgliedschaft unmittelbar anschließt und in der Beitragszahlung keine Unterbrechung eingetreten ist.
Rechtsvertretung wird ferner gewährt dem hinterbliebenen Ehegatten und den minderjährigen Kindern eines verstorbenen Mitgliedes bei Streitigkeiten aus dessen Sozialversicherung und bei Streitigkeiten aus dessen Arbeitsvertrag, soweit die Vertretung vor den Bühnenschieds-, Arbeits- oder Sozialgerichten zulässig ist.

4. Die Rechtsvertretung wird nicht übernommen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
Die Rechtsvertretung erstreckt sich nicht auf die Durchführung der Zwangsvollstreckung.

5. Die Rechtsvertretung wird bei der Geschäftsstelle der VdO beantragt.
Sie wird in der Regel vom Syndikus der VdO durchgeführt; die Rechtsvertretung durch einen anderen Anwalt bedarf der Zustimmung des Geschäftsführers.

6. Die Rechtsvertretung gilt erst dann als bewilligt, wenn dem Mitglied ein entsprechender Bescheid erteilt worden ist.

Die Bewilligung der Rechtsvertretung erfolgt für jede Instanz gesondert.
Die Bewilligung der Rechtsvertretung kann jederzeit widerrufen werden, wenn das Mitglied wissentlich unwahre Angaben gemacht hat, wenn es mehr als einmal die angeforderte Information seines Prozessvertreters unterlässt, wenn es während der Durchführung der Rechtsvertretung die Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge einstellt oder seinen Austritt aus der VdO erklärt oder wenn die Weiterverfolgung des Rechtsstreites den gewerkschaftlichen Interessen widerspricht.

7. Rechtsberatung und Rechtsvertretung sind für das Mitglied kostenlos; die VdO übernimmt insbesondere die Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten der Gegenseite, soweit sie erstattungspflichtig sind.
Die Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen, wenn bei dem Mitglied die Voraussetzungen für die Bewilligung der Rechtsvertretung gem. Ziff. 3 Abs. 2 nicht vorlagen oder wenn die Bewilligung gem. Ziff. 6 Abs. 3 widerrufen wurde.
Die Übernahme der Kosten kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Rechtsstreit ohne Mitwirkung der VdO ganz oder teilweise durchgeführt hat oder wenn das Mitglied nach erteilter Prozessvollmacht ohne Wissen oder ohne Billigung der VdO Verhandlungen mit dem Prozessgegner führt.

8. Die zur Durchführung der Rechtsvertretung entstandenen Kosten können zurückgefordert werden, wenn das Mitglieder innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Abschluss des Rechtsstreites die Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge einstellt oder seinen Austritt aus der VdO erklärt.

9. Wir dem Mitglied die Übernahme der Rechtsvertretung abgelehnt, wird die bewilligte Rechtsvertretung widerrufen, wird die Kostenübernahme ausgeschlossen oder werden die von der VdO übernommenen Kosten für die Rechtsverfolgung zurückgefordert, so kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach seiner Benachrichtigung Einspruch beim Rechtsausschuss der VdO über die Geschäftsstelle erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde beim Bundesvorstand der VdO möglich und zwar innerhalb von weiteren 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung. Der Bundesvorstand entscheidet endgültig.

10. Die Verpflichtung der VdO zur Aufbewahrung von Rechtsschutzakten erlischt nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der jeweiligen Rechtsvertretung.
Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die VdO aus dem der Rechtsvertretung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis verjährt drei Jahre nach Beendigung der jeweiligen Rechtsvertretung.

Beschlossen vom Bundesvorstand
Stand 1. November 1996